

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.10 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.12 (Nds. GVBl. S. 279), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.12 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2010, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1 mit zwölfmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) | 45,32 €, |
| b) | in der Reinigungsklasse 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) | 4,12 €, |
| c) | in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 4,12 €, |
| d) | in der Reinigungsklasse 4 mit 14-täglicher Reinigung | 2,06 €. |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2010, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 €. |
|-----|--|----------|

- (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	20 Liter	29,80 €,
2.	35 Liter	52,15 €,
3.	50 Liter	74,50 €,
4.	60 Liter	89,40 €,
5.	80 Liter	119,20 €,
6.	120 Liter	178,80 €,
7.	240 Liter	357,60 €,
8.	770 Liter	1.085,70 €,
9.	1 100 Liter	1.551,00 €.

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	15,00 €,
2.	80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	44,80 €,
3.	120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	104,40 €,
4.	240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	283,20 €.

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

5.	60 Liter ohne Pauschalgebühr	89,40 €,
6.	80 Liter ohne Pauschalgebühr	119,20 €,
7.	120 Liter ohne Pauschalgebühr	178,80 €,
8.	240 Liter ohne Pauschalgebühr	357,60 €.

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	35 Liter	2,35 €,
2.	50 Liter	3,20 €,
3.	60 Liter	3,75 €,
4.	80 Liter	4,90 €,
5.	120 Liter	7,20 €,
6.	240 Liter	14,05 €.

- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,35 €.

- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter	3,75 €,
2.	80 Liter	4,90 €,
3.	120 Liter	7,20 €,
4.	240 Liter	14,05 €.

- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €.
- (8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.
- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 133,35 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 26,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Sperrmüll | 25,30 €/m ³ |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 25,30 €/m ³ . |
- Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:
- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 €, |
| 2. Lkw-Reifen | 5,00 €, |
| 3. EM-Reifen | 50,00 €. |
- (10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von
- | | |
|---|---------|
| 1. <u>Sperrmüll</u> (einschließlich Holzabfälle) | |
| a) bis 1,0 m ³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 16,00 € |
| 2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u> | |
| a) bis 0,5 m ³ | 3,00 € |
| b) über 0,5 m ³ bis 1,0 m ³ | 6,00 € |
| c) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 12,00 € |
| 3. <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen) | |
| a) bis 1,0 m ³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 20,00 € |
| 4. <u>Baurestmassen</u> | |
| a) bis 1,0 m ³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 60,00 € |
| 5. <u>Erdaushub</u> | |
| a) bis 1,0 m ³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 20,00 € |
- (11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:
- | | |
|---|---------|
| 1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers | 73,50 € |
| 2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden | 10,00 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 26.11.2012